

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Kultur und Sport & Sicherheit und Ordnung
	Ressort / Stadtbetrieb	Ordnungsamt
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Britta Müntzenberg +49 202 563 6769 +49 202 563 8119 britta.muentzenberg@stadt.wuppertal.de
	Datum:	22.06.2018
	Drucks.-Nr.:	VO/0542/18 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
04.07.2018	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
09.07.2018	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 09.12.2018 in Wuppertal-Elberfeld		

Grund der Vorlage

§ 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 in der zz. gültigen Fassung

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 09.12.2018 in Wuppertal-Elberfeld gemäß beiliegendem Entwurf

Einverständnisse

Entfällt

Unterschrift

Nocke

Begründung

Gemäß § 6 Abs. 1 des Ladenöffnungsgesetzes NRW in der ab dem 30.03.2018 gültigen Fassung dürfen Verkaufsstellen an jährlich höchstens acht nicht unmittelbar aufeinander folgenden Sonn- oder Feiertagen im öffentlichen Interesse ab 13 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein. Ein öffentliches Interesse liegt danach insbesondere vor, wenn die Öffnung

1. im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt,

2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebot dient,
3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient,
4. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient oder
5. die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert.

Das Vorliegen eines Zusammenhangs im Sinne der Nummer 1 wird vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt. Bei Werbemaßnahmen des Veranstalters müssen die jeweiligen Veranstaltungen für die Öffnung der Verkaufsstellen im Vordergrund stehen.

Die Interessengemeinschaft der Elberfelder Geschäftswelt IG¹ e. V. hat für die Sonntage 07.10.2018, 04.11.2018 und 09.12.2018 einen verkaufsoffenen Sonntag für Verkaufsstellen in der Innenstadt von Wuppertal-Elberfeld beantragt.

Begründet wird das Vorliegen des notwendigen öffentlichen Interesses für die Sonntagsöffnung der Verkaufsstellen damit, dass die Öffnung am 09.12.2018 im Zusammenhang mit dem vom 26.11. bis 23.12.2018 in der Innenstadt von Wuppertal-Elberfeld stattfindenden Elberfelder Lichtermarkt erfolgt und dass alle drei beantragten Sonntagsöffnungen dem Erhalt, der Stärkung und der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebots sowie der Belebung der Elberfelder Innenstadt dient (s. o. § 6 Abs. 1 Ziffern 1, 2 und 4 LÖG NRW).

Bei dem Lichtermarkt in Wuppertal-Elberfeld handelt es sich um eine Traditionsveranstaltung, welche seit 18 Jahren stattfindet. Es handelt sich um einen etablierten, publikumsstarken Weihnachtsmarkt, der die gesamte Elberfelder Innenstadt als Veranstaltungsfläche belegt. Die räumliche Ausdehnung des Weihnachtsmarktes ergibt sich im Einzelnen aus den Ausschreibungsunterlagen für den Weihnachtsmarkt Wuppertal Elberfeld und umfasst folgende Straßen und Plätze: Neumarkt, Kerstenplatz, Von-der-Heydt-Platz, Willy-Brand-Platz, Kirchplatz, erweiterte Fläche Herzogstraße am Kasinokreisel, und den verbindenden Flächen Poststraße, Herzogstraße, Turmhof, Alte Freiheit (Abschnitt Schwebebahnhof bis City Arkaden). Die Veranstaltungsfläche beträgt ca. 12.500 m².

Obwohl für den Lichtermarkt aufgrund des frühen Zeitpunkts noch kein Antrag auf Marktfestsetzung sowie Ausstellerverzeichnisse vorliegen, ist davon auszugehen, dass dieser im vergleichbaren Rahmen wie in den vorangegangenen Jahren organisiert und durchgeführt wird.

Am selben Tag werden anlässlich der Weihnachtsmärkte in Barmen und Ronsdorf in diesen Stadtteilen ebenfalls verkaufsoffene Sonntage stattfinden.

Im vorliegenden Fall ist eine Beurteilung zu treffen, ob die beabsichtigte Ladenöffnung im öffentlichen Interesse liegt und damit eine Ausnahme von der verfassungsrechtlichen Regel der Sonn- und Feiertagsruhe rechtfertigt. Es bedarf eines dem Sonn- und Feiertagsschutz gerecht werdenden Sachgrundes. Die o. g. Ziele müssen in besonderer Weise betroffen sein, um eine Ausnahme von der Regel der Sonn- und Feiertagsruhe gegebenenfalls rechtfertigen zu können. Dabei muss es sich um Belange handeln, die tatsächlich über das bloße Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber und das alltägliche Erwerbsinteresse potentieller Käufer an einer Ladenöffnung hinausgehen. Darüber hinaus müssen Ausnahmen als solche für die Öffentlichkeit erkennbar bleiben und dürfen nicht auf eine weitgehende Gleichstellung der sonn- und feiertäglichen Verhältnisse mit den Werktagen und ihrer Betriebsamkeit hinauslaufen. Die Öffnung muss zudem, um den genannten Zielen zu dienen, zur Zielerreichung geeignet, d. h. dem jeweiligen Zweck förderlich sein (siehe Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes NRW vom 27.04.2018, Az. 4 B 571/18 und vom 04.05.2018, Az. 4

B 590/18 sowie die Anwendungshilfe für die Kommunen und den Handel im Umgang mit dem neugefassten § 6 Ladenöffnungsgesetz NRW vom 08.05.2018).

Ein zeitlicher und räumlicher Zusammenhang zwischen der beantragten Verkaufsöffnung und der o. g. Veranstaltung liegt zweifelsfrei vor.

Die Veranstaltung ist nach Charakter, Größe und Zuschnitt geeignet, den öffentlichen Charakter des Tages in dem von der Ladenöffnung umfassten Bereich maßgeblich zu prägen und so die vorgesehene Ausnahme von der Regel der Sonntagsruhe zu rechtfertigen,

Die Verkaufsöffnung dient außerdem dem öffentlichen Interesse des Erhalts, der Stärkung und der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebots sowie der Belebung der Elberfelder Innenstadt.

Die IG¹ in ihrem Antrag nachvollziehbar dargelegt, dass die dreijährige Sperrung der B 7 zu Frequenzverlusten der Elberfelder Innenstadt sowie zu einer Schwächung der oberzentralen Funktion des Standortes geführt hat, und dass auch nach Wiedereröffnung der B 7 die Frequenzen und Umsätze von der Zeit vor der Sperrung noch nicht wieder erreicht wurden. Dies ist darauf zurückzuführen, dass sich die Kunden während der Zeit der Sperrung verstärkt in die Richtung der umliegenden Oberzentren orientiert haben und ein großer Teil auch nach der Wiedereröffnung der B7 noch nicht wieder zurückgewonnen werden konnten. Zudem dürfte dies auch der Tatsache geschuldet sein, dass das Angebot in der Elberfelder Innenstadt in den vergangenen drei Jahren deutlich an Vielfalt und Attraktivität verloren hat. Auch die zunehmende Anzahl an Telekommunikationsanbietern, Drogeriemärkten und SB-Bäckern verringern die Branchenvielfalt und Attraktivität der Innenstadt. Dies spiegelt sich auch in der aktuellen Leerstandsquote von 12,5 % wider.

Im Einzelhandels- und Zentrenkonzept, welches am 22.06.2015 vom Rat beschlossen wurde, wird der Standort Elberfeld als zweiter Hauptstandort neben Barmen definiert (siehe Seite 113). Das Konzept formuliert für beide Hauptzentren die Ziele der Förderung und Attraktivierung der oberzentralen Versorgungsfunktion Wuppertals sowie der Sicherung und Stärkung der Hauptzentren als dominierende Einkaufslagen durch quantitativen Ausbau und qualitative Verbesserung des Einzelhandelsangebotes (siehe S. 93/94).

Der verkaufsoffene Sonntag am 09.12.2018 ist geeignet, die Erreichung der v. g. Ziele zu unterstützen, indem er Menschen (wieder) nach Wuppertal-Elberfeld lockt, die in den letzten Jahren in die Oberzentren im Umland abgewandert sind.

In der Wahrnehmbarkeit des geöffneten Einzelhandels an einem besuchsstarken Sonntag liegt die Chance, das Angebot und den Standort zu präsentieren. Gelingt eine positive Wahrnehmung, so ist marktwirtschaftlich eine Stabilisierung und mittelfristige, sukzessive Stärkung des stationären Einzelhandels und damit auch eine Belebung der Elberfelder Innenstadt zu erwarten.

Da es dem Gesetzgeber im Sinne des § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 LÖG NRW um die Vielfalt des örtlichen Einzelhandels geht, ist eine Begrenzung der Verkaufsöffnung auf bestimmte Sortimentsgruppen der Zielerreichung nicht zuträglich.

Die nach § 6 Abs. 4 LÖG NRW erforderliche Anhörung der zu beteiligten Organisationen hat mit Schreiben vom 30.05.2018 gleichzeitig für mehrere Anträge auf sonntägliche Ladenöffnungen stattgefunden.

Die Industrie- und Handelskammer und die Gewerkschaft ver.di haben eine Stellungnahme abgegeben (siehe Anlagen). Weitere Stellungnahmen erfolgten nicht. Die Vertreter der Kirchen haben sich zwar nicht geäußert; diese haben sich jedoch bei dem Konsensgespräch am 24.01.2018 bereit erklärt, u. a. den vorliegenden Termin mitzutragen.

Aus Sicht der Industrie- und Handelskammer bestehen keine Bedenken gegen die Freigabe der Ladenöffnung.

Die Gewerkschaft ver.di sieht die Voraussetzungen des § 6 des Ladenöffnungsgesetzes NRW als nicht gegeben an. Sie legt im Weiteren ihre Ablehnung einer Ladenöffnung aus politischen Gründen dar.

Demografie-Check

Entfällt

Kosten und Finanzierung

entfällt

Zeitplan

Entfällt

Anlagen

Anlagen

01 Antrag der Interessengemeinschaft der Elberfelder Geschäftswelt IG¹

02 Stellungnahme der IHK

03 Stellungnahme der Gewerkschaft ver.di

04 Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 09.12.2018 in Wuppertal-Elberfeld nebst Anlage